

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 Stuttgart, 2021-07-08**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Sandra Neubronner - 459

E-Mail: sandra.neubronner@elk-wue.de

**AZ 13.100 Nr. 75.6-19-09-02-V04/7.1**

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane –  
Landeskirchliche Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Kirchlichen Verwaltungsstellen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen  
und DWW

---

**Überbrückungshilfe III**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher waren öffentliche/gemeinnützige Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, für Corona-Hilfsmaßnahmen nicht antragsberechtigt. Die Bundesregierung hat die Antragsberechtigung nunmehr so erweitert, dass jetzt auch unter anderem kirchliche Unternehmen, die bis zum 31.10.2020 gegründet wurden, antragsberechtigt sind. Als kirchliche Unternehmen werden „Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften“ angesehen. Hierunter fallen Betriebe gewerblicher Art (BgA) mit und ohne eigene Steuernummer, sowie andere kirchliche Einrichtungen „Hoheitsbetriebe“.

Im Einzelnen stellen wir Ihnen die Voraussetzungen für einen Zuschuss aus den Bundesmitteln und das Antragsverfahren vor.

**1) Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind kirchliche Unternehmen. Dies sind alle Einrichtungen einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die einer nachhaltigen und selbständigen Tätigkeit mit der Absicht Einnahmen zu erzielen, nachgehen.

In erster Linie sind dies Betriebe gewerblicher Art, die auch beim Finanzamt registriert sind.

Neu ist jedoch, dass auch weitere Einrichtungen antragsberechtigt sind. Dies sind insbesondere



1. Betriebe gewerblicher Art, die nicht beim Finanzamt registriert sind, weil sie z. B. die Einnahmegrenze von EUR 35.000 im Jahr bisher nicht erreicht haben.
2. andere kirchliche Einrichtungen, die selbständige und nachhaltige Tätigkeiten ausüben und dabei auch Einnahmen erzielen. Dies können z. B. Hoheitsbetriebe sein, also Betriebe, die kirchenhoheitliche Tätigkeiten ausüben. (z.B. Kirchliche Aus- und Fortbildung, Kindertageseinrichtungen).

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen müssen eindeutig und klar aus dem Finanzwesen zugeordnet werden können und auswertbar sein.

Natürlich sind auch Körperschaften privaten Rechts antragsberechtigt (auch wenn sich diese im Mehrheitsbesitz einer kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden). Diese wenden sich bitte zur Antragstellung an einen prüfenden Dritten i.S.d. § 3 StBerG.

Die Betrachtung kirchlicher Unternehmen orientiert sich diesbezüglich weitgehend an den Maßstäben für gemeinnützige Unternehmen. Das bedeutet z.B. für Verbundunternehmen, dass auch einzelne Unternehmen oder Betriebsstätten Anträge stellen können, ohne dass dies nur über die übergeordnete Körperschaft möglich wäre. Die Orientierung an gemeinnützigen Unternehmen bedeutet aber auch, dass sich die Erfassung der Einnahmen an diesen Kriterien orientiert. Dazu heißt es in den FAQ unter 5.3. „Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.“ Das bedeutet, dass Zuwendungen aus Kirchensteuermitteln als Einnahmen anzurechnen sind.

## **2) Wir sind antragsberechtigt. Bei wem können wir den Antrag stellen?**

Betrifft der Antrag ein kirchliches Unternehmen, welches in der Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (z.B. Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, kirchlicher Verband), dann muss der Antrag über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden. Dies gilt auch für Anträge kirchlicher Unternehmen in der Rechtsform einer Körperschaft privaten Rechts (z. B. Verein, Stiftung privaten Rechts, GmbH, Genossenschaft).

Betrifft der Antrag eine unselbständige Einrichtung der Landeskirche im engeren Sinne, muss der Antrag auch über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden. Kopien dieser Anträge sind dem Referat 7.1 ([referat7.1@elk-wue.de](mailto:referat7.1@elk-wue.de)) zur Kenntnis zu geben.

Da die Beantragung der Überbrückungshilfe III zwingend nur unter Angabe einer Steuernummer und eine beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung möglich ist, müssen insbesondere BgA's die noch nicht beim Finanzamt registriert sind und wo auch die Trägerkörperschaft keine eigene Steuernummer hat, für die Beantragung der Mittel auf die Steuernummer einer örtlich übergeordneten anderen Körperschaft zurück greifen. Hierfür füllen Sie bitte als Nachweis/Bestätigung das beigefügte Formular „Bestätigung Ü III“ entsprechend aus.

### **3) Wie lange ist der Förderzeitraum?**

Die Corona-Überbrückungshilfe III wird für die Monate November 2020 bis Juni 2021 gezahlt.

Hat Ihr kirchliches Unternehmen in den Monaten November 2020 und / oder Dezember 2020 bereits die außerordentliche Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“ oder „Dezemberhilfe“) beantragt, besteht für diese beiden Monate kein Anspruch auf Förderung durch die Corona-Überbrückungshilfe III mehr. Es kann aber trotzdem ein Antrag für die weiteren Monate des Förderzeitraums (Januar bis Juni 2021) gestellt werden.

Aktuell wird auch eine 4. Phase bis September 2021 in Aussicht gestellt. Dies wird aber vermutlich einen erneuten Antrag erfordern.

### **4) Was sind die weiteren Voraussetzungen für einen Antrag?**

Damit Ihr kirchliches Unternehmen auch eine Förderung erhält, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

#### 1. Die Einnahmen sind um mindestens 30 % zurückgegangen.

Einnahmen in diesem Sinne sind alle Geldzuflüsse, die das kirchliche Unternehmen in den jeweiligen Monaten erhalten hat. Hierunter fallen auch Zuschüsse und Spenden (s.o.).

Entscheidend ist immer der Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Der Zeitpunkt der Leistung ist nur bei bilanzierenden kirchlichen Unternehmen relevant.

Der Zuschuss wird monatsweise geprüft. Hierbei wird der einzelne Monat aus dem Förderzeitraum mit dem jeweiligen Vergleichsmonat verglichen. Nur in den Monaten, in denen der Rückgang mindestens 30 % betragen hat, ist auch eine Förderung möglich. Vergleichsmonat ist der jeweilige namensgleiche Monat aus dem Jahr 2019.

Wahlweise können kirchliche Unternehmen für die Vergleichswerte aus 2019 auch den Durchschnitt des Jahresumsatzes aus 2019 ansetzen, wenn sie als „kleines Unternehmen“ zählen. Ein „kleines Unternehmen“ in diesem Sinne liegt vor, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahreseinnahmen bzw. die Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

Kirchliche Unternehmen, die zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.10.2020 gegründet worden sind, können als Vergleichseinnahmen wahlweise die durchschnittlichen monatlichen Einnahmen des Jahres 2019 heranziehen, die durchschnittlichen Monatseinnahmen der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder die durchschnittlichen Monatseinnahmen in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.

#### 2. Der Einnahmerrückgang ist Corona-bedingt.

Der Umsatzrückgang muss auch durch die Corona-Pandemie bedingt sein.

Daher sind z.B. Tagungseinrichtungen, die aufgrund von Umbaumaßnahmen in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 sowieso geschlossen hatten, nicht antragsberechtigt.

### 3. Das kirchliche Unternehmen hatte zum 29.2.2020 mindestens einen Beschäftigten.

Die Stundenanzahl ist hierfür nicht von Belang. Auch ehrenamtlich tätige Personen können hier berücksichtigt werden. Bei Neugründungen nach dem 29.2.2020 muss mindestens ein Beschäftigter am 31.12.2020 vorhanden gewesen sein.

Jedoch ist eine detaillierte Angabe zur Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag im Antrag zu machen.

Ist auch nur eine der drei oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht keine Antragsberechtigung.

## **5) Was wird gefördert?**

Es werden nur sog. Fixkosten und bestimmte Investitionskosten gefördert. Dies unterscheidet die Corona-Überbrückungshilfe III von der November- und Dezemberhilfe, bei der der Umsatzausfall pauschal erstattet wurde.

Bei der Corona-Überbrückungshilfe III müssen die jeweiligen Fixkosten detailliert für jeden Monat aufgeführt und im Zweifel auch nachgewiesen werden. Als Hilfe bzw. Grundlage für die Antragstellung steht ihnen eine Exceltabelle zur Verfügung. Hier befindet sich auch eine gesonderte Tabelle „Fixkosten“ in der die Erfassung erfolgen muss.

Für bestimmte Branchen können auch weitere Kosten angesetzt werden.

## **6) Wie hoch ist die Förderung?**

Die Höhe der Förderung der Fixkosten ist gestaffelt nach dem Rückgang der Einnahmen.

Beträgt der Rückgang der Einnahmen in einem Monat mindestens 30 %, so werden die Fixkosten mit 40 % bezuschusst.

Liegt der Rückgang der Einnahmen bei mindestens 50 %, so werden 60 % der Fixkosten bezuschusst.

Ab einem Rückgang der Einnahmen von mehr als 70 % beträgt der Zuschuss 100 %.

Personalkosten werden nur dann gefördert, wenn im einzelnen Monat auch tatsächlich Personalkosten angefallen sind, die nicht durch das Kurzarbeitergeld abgedeckt sind. Der Zuschuss erfolgt dann aber nicht nach den tatsächlich entstanden Personalkosten, sondern in Höhe von 20 % der Fixkosten nach Nr. 1 bis 11.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Eigenkapitalzuschuss zu erhalten. Dieser wird gezahlt, wenn im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 mindestens in drei Monaten

ein Rückgang der Einnahmen von mindestens 50 % zu verzeichnen war. Dann erhält das Unternehmen nochmal 25 % der Fixkosten nach Nr. 1 bis 11.

Lag der Einnahmerückgang von 50 % mindestens in vier Monaten vor, erhöht sich der Eigenkapitalzuschuss auf 35 %. Bei einem Einnahmerückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten werden sogar 40 % gezahlt.

## **7) Bis wann muss der Antrag gestellt werden**

Der Antrag muss bis zum 31.10.2021 bei der zuständigen Investitionsbank über das bundesweite Antragsportal eingereicht werden. Dies ist eine Ausschlussfrist. Aus technischen Gründen können Anträge danach nicht mehr gestellt werden.

Wenn der Antrag über einen prüfenden Dritten i. S. d. § 3 StBerG gestellt werden muss, sprechen Sie den prüfenden Dritten direkt bezüglich Antragsformularen an. Er/Sie wird Sie über die in seinem/ihrem Haus praktizierte Vorgehensweise informieren.

## **8) Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-iii.html>.

Beigefügt erhalten Sie als Hilfe bzw. Grundlage für die Antragstellung der Corona-Überbrückungshilfe III des Bundesministeriums der Wirtschaft eine Exceltabelle „Erfassungsbogen Ü III“, in der die wichtigsten Daten erfasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat

## **Anlagen**

Alle Rundschreiben und Anhänge finden Sie unter <https://www.service.elk-wue.de/recht/okr-rundschreiben>